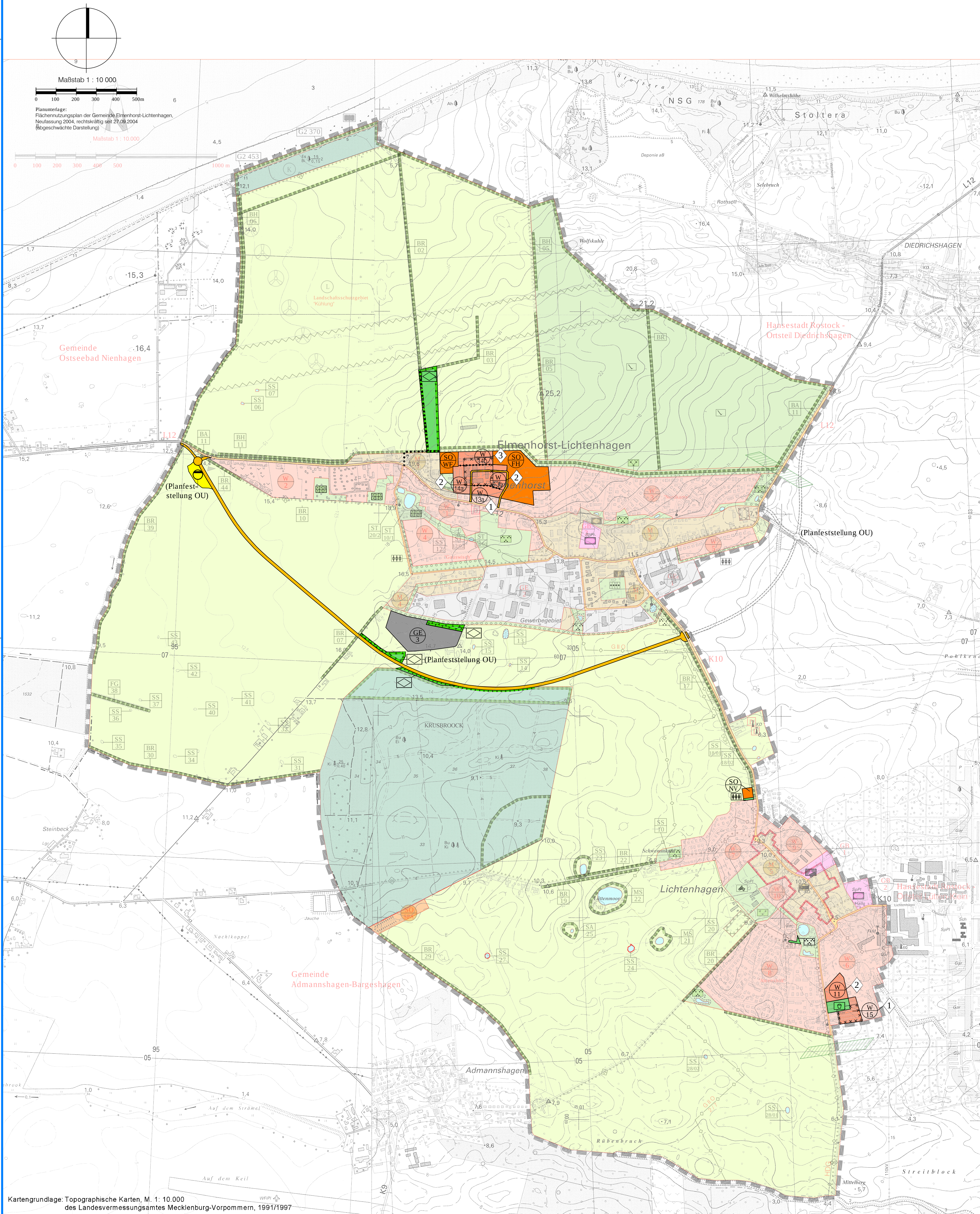


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2004 DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

GE Gewerbebauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

SO Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

Zweckbestimmung:

SO FH Ferienhausgebiet (§ 10 Abs. 4 BauNVO)

SO WE Wohnmobilstellplatz und Ferienhäuser (§ 10 Abs. 4, 5 BauNVO)

SO NV Einzelhandel / Nahversorgung < 800 m² Verkaufsfläche (§ 11 (1) BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Regenwasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Schutzgrün

Parkanlage

Spielplatz

Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Priorität für die verbindliche Bauleitplanung / Umsetzung

Abgrenzung unterschiedlicher Umsetzungsprioritäten

VERFAHRENSVERMERKE

- Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2014, 26.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 06.01.2014 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wurde mit Beschluss des Landrates des Landkreises Rostock vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wird hiermit ausgeteilt.

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

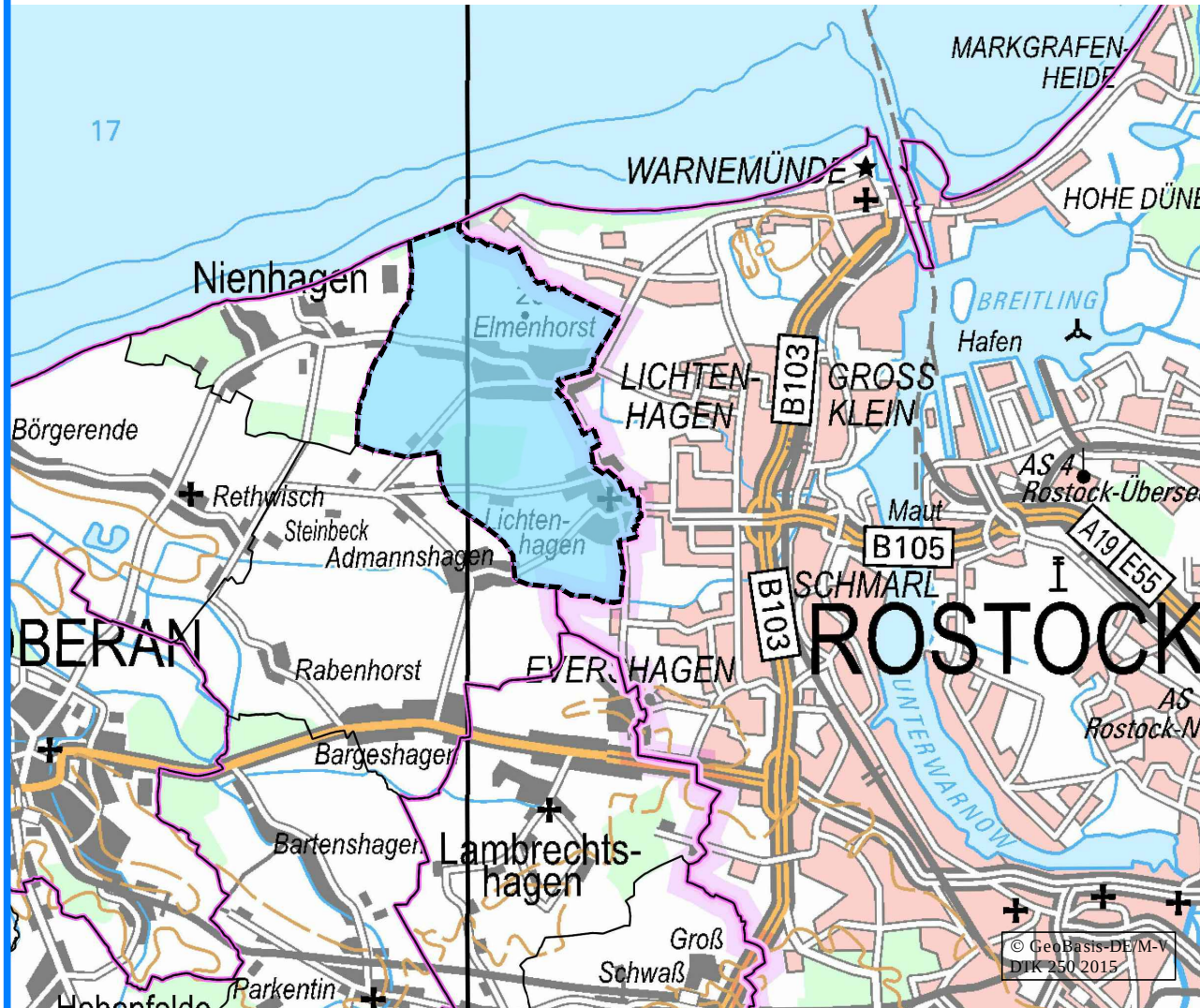
Landkreis Rostock

1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004

FESTSTELLUNG

Bearbeitungsstand: 11.09.2018

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister